

Inhalt

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Ausführungsvorschrift zur **Kindertagespflege** (AV-KTPF) 3863

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Geschäftsverteilung des Arbeitsgerichts Berlin für das
Geschäftsjahr 2023 3881

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Allgemeine Verfügung zur **Änderung der Geschäfts-
anweisung für Gerichtsvollzieher** (GVGA) 3884

Durchführungsbestimmungen zum
Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) 3893

Allgemeine Verfügung über die **Aktenordnung
des Landes Berlin** (Aktenordnung - AktO). 3900

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Fortschreibung Begrenzung Mietzuschuss gemäß
§ 2 Absatz 7 des Wohnraumgesetzes Berlin (WoG Bln) 3900

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Richtlinie über die Gewährung von **Existenzgründungshilfen
für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister**
(Meistergründungsprämie Berlin) - kofinanziert aus Mitteln des
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) - 3901

Ausführungsvorschrift „**Für die Kontrolle der
Vertragsbedingungen zur Einhaltung der sozialen und
ökologischen Maßnahmen gemäß Berliner
Ausschreibungs- und Vergabegesetz**
(AV Kontrolle BerlAVG)“ 3906

Apothekerkammer Berlin

Änderung/Ergänzung des **Verzeichnisses der zur
Weiterbildung befugten Kammerangehörigen** 3912

(3) Wird eine Amtshandlung von der Vertretungskraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so gilt Folgendes:

- a) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft demselben Amtsgericht zugewiesen, so ist für die Berechnung des Wegegeldes in den Fällen der Nr. 711 KV das Geschäftszimmer der Vertretungskraft maßgebend.
- b) ¹Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft nicht demselben Amtsgericht zugewiesen, so liegt bei Amtshandlungen der Vertretungskraft im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Fall der Nr. 712 KV nicht vor. ²Für die Berechnung des Wegegeldes ist in diesem Fall das Amtsgericht maßgebend, dem die vertretene Gerichtsvollzieherin oder der vertretene Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. ³Unterhält die Vertretungskraft im Bezirk dieses Amtsgerichts ein Geschäftszimmer, so ist für die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 von diesem auszugehen.

II.

(1) Diese AV tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bezugs-AV außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Allgemeine Verfügung über die Aktenordnung des Landes Berlin (Aktenordnung - AktO)

Bekanntmachung vom 21. Dezember 2022

JustVA I B 5

Telefon: 9013-3018 oder 9013-0, intern 913-3018

Die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Strafverfolgungsbehörden (AktO) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2023) zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung über die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft vom 24. November 2010 (ABl. S. 2045), die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 2019 (ABl. S. 155) geändert worden ist, außer Kraft.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Fortschreibung Begrenzung Mietzuschuss gemäß § 2 Absatz 7 des Wohnraumgesetzes Berlin (WoG Bln)

Bekanntmachung vom 14. November 2022

SBW IV A 3-2

Telefon: 90139-4778 oder 90139-3000, intern 9139-4778

§ 2 Absatz 7 WoG Bln enthält zur Fortschreibung folgende Regelung:

„Die in Satz 2 genannten Beträge verändern sich am 1. April 2019 und sodann am 1. April eines jeden darauffolgenden Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der Veränderung vorausgehenden Monat Oktober gegenüber dem Verbraucherpreisindex für Deutschland für den der letzten Veränderung vorausgehenden Monat Oktober erhöht oder verringert hat. Die jeweils veränderten Beträge sind jährlich zum 1. Januar im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen.“

Ab 1. April 2023 gelten gemäß § 2 Absatz 7 Satz 2 WoG Bln folgende Beträge:

- a) 6,07 Euro pro Quadratmeter
- b) 4,54 Euro pro Quadratmeter
- c) 3,03 Euro pro Quadratmeter

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

**Richtlinie über die Gewährung von Existenzgründungshilfen
für Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister
(Meistergründungsprämie Berlin)
- kofinanziert aus Mitteln des Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung (EFRE) -**

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2022

WiEnBe IV D 23

Telefon: 9013-8351 oder 9013-0, intern 913-8351

1 - Förderzweck, Rechtsgrundlagen

1.1 - Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (AV) sowie den Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)¹ und der De-minimis-Verordnung² zum Zwecke der erstmaligen Gründung einer nachhaltigen Existenz in einem Handwerk im Haupterwerb einen Zuschuss in zwei Stufen (1. Stufe: Basisförderung; 2. Stufe: Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung).

Verordnung der Europäischen Union (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) geändert worden ist, zum Zwecke der erstmaligen Gründung einer nachhaltigen Existenz in einem Handwerk im Haupterwerb einen Zuschuss in zwei Stufen (1. Stufe: Basisförderung; 2. Stufe: Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung).

1.2 - Ziel ist es, hochqualifizierten Fachkräften im Handwerk einen Anreiz für nachhaltige Existenzgründungen oder Unternehmensnachfolgen zu schaffen und hierdurch den Bestand jener Handwerksunternehmen in Berlin zu sichern oder auszubauen, die aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung und ihres anwendungsorientierten Erfahrungswissens im Einklang mit der gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB 2025) zur Vernetzung der Akteure zwischen den identifizierten Clustern (Verkehr, Mobilität, Logistik - Energietechnik - IKT, Medien, Kreativwirtschaft - Gesundheitswirtschaft - Optik und Photonik) und somit zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Berliner Wirtschaft beitragen.

1.3 - Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Bewilligungsbehörde) entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 - Die Prämie darf nur einmal gewährt werden.

- 1 Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzpolitik und Visumpolitik (Dach-VO) und der Verordnung (EU) 2020/1061 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (EFRE-VO), jeweils veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 231 vom 30. Juni 2021).
- 2 Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352 vom 24. Dezember 2013), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020) geändert worden ist.